

wts

AUSGABE 7/2026

TAX WEEKLY



EuG: Umsatzsteuerausweis für innergemeinschaftliche Lieferungen und Strafsteuer

Verwendet der Käufer bei Bezug einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung nicht die ihm vom Bestimmungsland erteilte USt-IdNr., sondern die eines anderen Mitgliedstaates, so kann es zu einer Kumulation von Umsatzsteuerbeträgen kommen: Der Käufer schuldet die Umsatzsteuer für den tatsächlichen innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland der Warenbewegung (vgl. Art. 40 MwStSystRL, entspricht § 3d Satz 1 UStG) und zusätzlich dazu schuldet er die Umsatzsteuer für einen unterstellten innergemeinschaftlichen Erwerb in dem EU-Land, dessen USt-IdNr. er verwendet hat. Für diese „Strafsteuer“ nach Art. 41 MwStSystRL (entspricht § 3d Satz 2 UStG) kann der Unternehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen und diese Steuerschuld besteht so lange fort, bis er die ordnungsgemäße Erklärung der Erwerbsvorgänge im Bestimmungsland nachweist.

Zusätzliche Probleme können entstehen, wenn der Käufer bei einer solchen grenzüberschreitenden Lieferung seine vom Abgangsland der Warenbewegung erteilte USt-IdNr. verwendet. In seinem Urteil vom 25.02.2026 ([T-638/24](#)) musste sich das EuG mit der Frage befassen, ob es in diesen Fällen zu einer weiteren Belastung des Käufers mit nicht abziehbaren Steuerbeträgen kommen kann.

Im Streitfall erwarb die Klägerin in den Jahren 2011 bis 2015 Gegenstände, welche die Lieferanten von Österreich in andere Mitgliedstaaten transportierten. Sie verwendete dabei gegenüber den Lieferanten ihre österreichische USt-IdNr., weshalb die Lieferungen zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurden. Die Klägerin machte den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen geltend und erklärte aber keine steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe in Österreich. Die österreichische Finanzverwaltung setzte zum einen eine Strafsteuer fest, da nicht nachgewiesen war, dass die innergemeinschaftlichen Erwerbe im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung versteuert wurden, und zum anderen versagte sie den Vorsteuerabzug der in den betreffenden Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer. Diese Umsätze seien als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen anzusehen, für die zu Unrecht österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden war.

Das EuG bestätigt die Rechtsauffassung der österreichischen Finanzbehörden, wonach es (ggf. zeitlich begrenzt) zu einer dreifachen Steuerlast auf Seiten des Käufers kommen kann. Die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland entstehe aufgrund des faktischen Warenwegs. Die hinzutretende Strafsteuer in Österreich nach Art. 41 MwStSystRL sei zwingende Folge der Verwendung der österreichischen USt-IdNr. durch die Klägerin beim Warenbezug. Zudem könne die von den Lieferanten ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Denn diese Umsätze seien nach der Rechtslage in den Streitjahren (vor Umsetzung der sog. Quick Fixes zum 01.01.2020) als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen anzusehen. Die Steuerbeträge in der Rechnung stellen daher einen unrichtigen Steuerausweis (vgl. Art. 203 MwStSystRL, entspricht § 14c Abs. 1 UStG) dar, der keinen Vorsteuerabzug erlaubt.

Die gleichzeitige Entstehung einer Steuer nach Art. 203 MwStSystRL und nach Art. 41 MwStSystRL sei nach Auffassung des EuG nicht ausgeschlossen, da die Regelungen unterschiedliche Zwecke verfolgen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung vorsehen, sodass dem Käufer letztlich ein Erstattungsanspruch der irrtümlich in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbeträge gegen den Lieferer zustehe. Auch sieht das EuG keinen Widerspruch zu der bisherigen EuGH-Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 07.07.2022, C-696/20), welche die Entstehung der Strafsteuer ausgeschlossen hatte. Dies beruht allerdings auf der Besonderheit, dass im damaligen Verfahren die Lieferung an den Käufer unabänderbar als steuerpflichtig zu behandeln war. Im gegenwärtigen Streitfall beruht die Steuerschuld für die Warenlieferungen an den Käufer

aber gerade nicht auf einer Steuerpflicht der Lieferungen selbst, sondern lediglich auf dem fehlerhaften Steuerausweis für diese Umsätze. Aufgrund der grundsätzlichen Korrekturmöglichkeit der Rechnung soll daher aber keine unzulässige doppelte Besteuerung vorliegen.

Das Urteil verdeutlicht die drastischen Konsequenzen, die sich aus einer unzutreffenden Behandlung von grenzüberschreitenden Warenlieferungen innerhalb der EU für den Käufer ergeben können. Zwar hat sich mit Einführung der sog. Quick Fixes zum 01.01.2020 die Rechtslage geändert; eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist hiernach ausgeschlossen, wenn der Käufer mit der USt-IdNr. des Abgangslandes auftritt. Allerdings gilt es auch in diesem Zusammenhang, die weitere Rechtsprechung des EuG kritisch zu verfolgen, da das EuG bereits in einem weiteren Vorlageverfahren (T-689/25) die unterlassene Mitteilung einer USt-IdNr. für die Annahme einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung bewerten soll.

BFH: Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 19.11.2025 ([VI R 18/24](#)) entschieden.

Die Klägerin – ein Geldinstitut – veranstaltete im Jahr 2019 einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den ca. 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Klägerin, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Klägerin.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Kosten dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien und nahm die Klägerin für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es berief sich auf seine internen Lohnsteuerrichtlinien (LStR) – R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR –, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 € pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht sah dies anders. Es gab der Klage teilweise statt und bejahte steuerpflichtigen Arbeitslohn nur insoweit, als die Kosten auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallen sind.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts nun zurückgewiesen und die Entscheidung des Finanzgerichts im Wesentlichen bestätigt. Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Um-

stände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Diese Grundsätze hatte der BFH bereits im Jahr 2003 in seinem Urteil vom 28.01.2003 – VI R 48/99 (BFHE 201, 283, BStBl II 2003, 724) – zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen. Die Verabschiedung hat ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einher. Die Klägerin selbst trat als Gastgeberin des Empfangs auf und bestimmte die Gästeliste. Der Empfang fand schließlich in den Räumlichkeiten der Klägerin statt. Der BFH hat außerdem geklärt, dass entgegen der Auffassung des Finanzgerichts auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, wenn wie im Streitfall die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist.

Das Urteil stellt damit klar, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist. In der Praxis sollte die betriebliche Veranlassung entsprechend dokumentiert werden.

Da das Urteil der (noch) geltenden Lohnsteuerrichtlinie entgegensteht, ist eine Reaktion der Finanzverwaltung zu erwarten.

BFH: Einkommensminderung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG

Grundsätzlich erhöhen verdeckte Einlagen das Einkommen der Körperschaft nicht (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG). Anders ist es aber nach § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG, soweit eine verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat (Korrespondenzprinzip). Mit Urteil vom 19.11.2025 ([I R 40/23](#)) hat der BFH nun entschieden, dass eine auf Ebene des Gesellschafters versäumte Besteuerung des durch § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG fingierten Veräußerungsgewinns bei der verdeckten Einlage von Kapitalgesellschaftsanteilen keine Einkommensminderung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG ist.

Im Streitfall war L der Alleingesellschafter der H-GmbH. Die Anteile an der H-GmbH wurden in seinem Privatvermögen i.S.d. § 17 EStG gehalten. Im Jahr 2011 übertrug L die Anteile unentgeltlich und ohne Gewährung von Anteilen auf die neu gegründete L-GmbH (Klägerin), an welcher er ebenfalls als Alleingesellschafter beteiligt war. Zum 31.12.2011 wurden bei der Klägerin beim Anlagevermögen die Anteile an der H-GmbH gegen Kapitalrücklage gebucht. Im bestandskräftigen Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2011 wurde die Übertragung der Anteile an der H-GmbH ebenso wenig berücksichtigt wie bei der Einkommensteuerveranlagung des L, da keine verdeckte Einlage aus der (fiktiven) Veräußerung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 EStG) erfasst wurde.

Für das Streitjahr 2012 erhöhte das Finanzamt das Einkommen der Klägerin, nachdem verfahrensrechtlich eine Änderung im Veranlagungszeitraum 2011 nicht mehr möglich war. Es vertrat die Auffassung, dass L seine Anteile an der H-GmbH in die Klägerin eingelegt habe und die Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EStG mit dem Teilwert anzusetzen sei. Das Finanzamt beurteilte die Übertragung als verdeckte Einlage und änderte die Steuerbescheide, indem es den Vorgang

auf Ebene der Klägerin einkommenserhöhend nach § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG berücksichtigte. Das Finanzgericht bestätigte diese Behandlung. Gegen dieses Urteil wandte sich die Klägerin mit ihrer Revision.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und der Klage stattgegeben. Das Finanzgericht sei zwar rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass es sich bei der Anteilsübertragung auf die Klägerin um eine verdeckte Einlage und keinen unter § 20 UmwStG 2006 fallenden Vorgang handele. Ebenfalls zutreffend habe es angenommen, dass der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG nicht auf Sachverhalte mit Körperschaften als Gesellschaftern beschränkt sei, sondern auch natürliche Personen als Gesellschafter, bei welchen sich die Anteile auch im Privatvermögen befinden könnten, miteinschließe. Jedoch halte die Annahme des Finanzgerichts, die verdeckte Einlage sei ausnahmsweise einkommenserhöhend zu erfassen, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Die verdeckte Einlage müsse danach im Rahmen der Besteuerung des Gesellschafters zu einer Minderung seines Einkommens als steuerlicher Bemessungsgrundlage geführt haben, wie es z.B. der Fall ist, wenn die verdeckte Einlage beim Gesellschafter als Werbungskosten oder Betriebsausgabe steuermindernd berücksichtigt worden ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe die Übertragung der Kapitalgesellschaftsanteile an die Klägerin auf der Ebene des L indes- sen nicht zu einer Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG geführt, da vorliegend die Besteuerung des L gänzlich unterblieben war. Vielmehr sei es infolge der versäumten Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG zu einer Nichterfassung einer (fiktiven) Einkommenserhöhung aus der Aufdeckung der in den übertragenden Anteilen ruhenden stillen Reserven gekommen. Hierbei handele es sich nicht um einen Unterfall einer „Einkommensminde- rung“ i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG.

Das Telos der Norm, wonach Besteuerungslücken verhindert werden sollen, erzwingt keine über den Wortlaut der Norm hinausgehende Auslegung. Bezogen auf versehentlich nicht erfasste fik- tive Veräußerungsgewinne nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG komme hinzu, dass keine Besteuerungs- lücke drohe, weil die Versteuerung später im Fall der echten Veräußerung der Anteile nachgeholt werde.

BFH: Kein gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei unterjährigem qualifizierten Anteilstausch – Verhältnis von § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 zu § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG

Im Urteil vom 17.12.2025 ([I R 9/23](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob die nach einem un- terjährigen qualifizierten Anteilstausch erfolgte Ausschüttung zu einer Kürzung des Gewerbeer- trags nach § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG (sog. gewerbesteuerliches Schachtelprivileg) führt.

Im Streitfall war die Klägerin eine GmbH, deren Alleingesellschafter V ist. Dieser war ebenfalls al- leiniger Gesellschafter der V-GmbH. Die Klägerin ist zudem Komplementärin einer GmbH & Co. KG, deren alleiniger Kommanditist wiederum V ist. Im April 2016 beschloss die Gesellschafterver- sammlung der Klägerin eine Stammkapitalerhöhung. Die auf den neuen Geschäftsanteil zu leis- tende Stammeinlage war im Wege des Anteilstauschs dadurch zu leisten, dass V als Übernehmer des neuen Geschäftsanteils die von ihm gehaltene Beteiligung an der V-GmbH in die Klägerin ein- brachte. Die Anteile an der V-GmbH waren zuvor im Sonder-Betriebsvermögen des V bei der KG bilanziert. Die eingebrachte Beteiligung wurde von der Klägerin als sog. qualifizierter Anteils- tausch im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG 2006 behandelt und mit dem Buchwert ange- setzt.

Im September 2016 erhielt die Klägerin als nunmehrige Alleingesellschafterin der V-GmbH eine Gewinnausschüttung. Im Gewerbesteuermessbescheid 2016 lehnte das beklagte Finanzamt eine Kürzung des durch die Gewinnausschüttung erhöhten Gewerbeertrags ab, weil die Beteiligung an der V-GmbH nicht schon zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betragen habe und die Voraussetzungen des sog. Schachtelprivilegs (§ 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG) damit nicht vorlägen. Dem widersprach das Finanzgericht und wendete das sog. Schachtelprivileg an.

Nunmehr hat der I. Senat des BFH in Bestätigung seiner Rechtsprechung das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Entscheidungserhebliche Tatbestandsvoraussetzung des § 9 Nr. 2a GewStG sei, ob die Beteiligung "zu Beginn des Erhebungszeitraums" bestanden habe. Dabei gelte das Stichtagsprinzip, so dass es auf spätere Veränderungen regelmäßig nicht ankomme. Hiervon ausgehend seien deshalb die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG im Streitfall nicht erfüllt, da die Klägerin zu Beginn des Erhebungszeitraums, also am 01.01.2016, tatsächlich nicht an der V-GmbH beteiligt gewesen sei.

Es erfolge auch keine Zurechnung der Vorbesitzzeit nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes 2006. Zwar sei nach entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 3 (i.V.m. § 23 Abs. 1) UmwStG 2006 bei einem sog. qualifizierten Anteilstausch unter der Voraussetzung des Ansatzes des eingebrachten Betriebsvermögens mit einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert durch die übernehmende Gesellschaft der Zeitraum der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft dem übernehmenden Rechtsträger anzurechnen, wenn die Dauer der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung von Bedeutung sei. Das damit angesprochene zeitliche Maß ("Dauer") sei allerdings für die Gewährung des sog. gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs nach Maßgabe von § 9 Nr. 2a GewStG nicht relevant. Denn die Norm stelle allein darauf ab, dass eine Beteiligung von mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital zu Beginn des Erhebungszeitraums – damit zu einem Zeitpunkt und nicht für einen Zeitraum – bestanden habe.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 sei als spezifische Ausnahmegvorschrift zu verstehen. Dies führe dazu, dass eine erweiternde Auslegung in dem Sinne, dass der erforderliche Beteiligungszeitraum als "tatbestandliches Weniger" durch einen Beteiligungsstichtag ersetzt werde, abzulehnen sei. Daran ändere auch die Verweisung in § 23 Abs. 1 UmwStG 2006 auf § 12 Abs. 3 Hs. 1 UmwStG 2006 nichts, weil diese als "Generalklausel" für Fälle des Eintritts in (zurückliegende) Zeiterfordernisse hinter die insoweit speziellere Verweisungsnorm des § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 systematisch zurücktrete. Im Fall eines qualifizierten Anteilstausches könne deshalb eine rückwirkende Zurechnung der Beteiligung auf den für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg relevanten Zeitpunkt zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht erfolgen.

Alle am 24.02.2026 und am 26.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 9/23</u>	17.12.2025	Verhältnis von § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 zu § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG
<u>I R 40/23</u>	19.11.2025	Einkommensminderung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG
<u>IX R 27/24</u>	04.11.2025	Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer
<u>IX R 28/24</u>	04.11.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 04.11.2025 IX R 27/24 - Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer
<u>V R 4/23</u>	13.11.2025	Zur Umsatzbesteuerung von Leistungen eines gemeinnützigen Sportvereins
<u>IX R 4/25</u>	27.01.2026	Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs
<u>VI R 18/24</u>	19.11.2025	Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

Alle am 26.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX E 3/26</u>	11.02.2026	Streitwert eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sowie eines nicht bezifferten Schadenersatzanspruchs nach der DSGVO; Streitwert bei unzulässigem Rechtsmittel
<u>IX R 28/23</u>	04.11.2025	Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO bei Kenntnis des Betroffenen von den personenbezogenen Daten
<u>V S 2/25 (PKH)</u>	09.02.2026	Darlegungserfordernisse bei PKH-Antrag im Nichtzulassungsbeschwerde-Verfahren
<u>X R 28/23</u>	30.10.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.10.2025 X R 25/23 - Kein ermäßigter Steuersatz bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des früheren Arbeitnehmers beruht
<u>XI B 61/14</u>	24.06.2015	Kein Anspruch auf Besteuerung mit dem günstigsten in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorhandenen Steuersatz - Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage - Die Entscheidung wurde nachträglich zur Auswertung bestimmt

Alle bis zum 27.02.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7532/00030/005/206</u>	23.02.2026	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
<u>IV D 2 - S 0403/00009/001/031</u>	23.02.2026	Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BpO 2000)
<u>IV B 2 - S 1301- AUT/00983/013/011</u>	19.02.2026	Konsultationsvereinbarung bezüglich Rentenzahlungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie Rentenzahlungen einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung nach dem deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen

Herausgeber**WTS Tax AG****www.wts.com/de • info@wts.de****Redaktion****Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth****Berlin****Christiane Noatsch****Lübecker Straße 1-2****10559 Berlin****T: +49 (0) 30 2062 257 1010****F: +49 (0) 30 2062 257 3999****Frankfurt a. M.****Robert Welzel****Brüsseler Straße 1-3****60327 Frankfurt/Main****T: +49 (0) 69 133 84 56-0****F: +49 (0) 69 133 84 56-99****Hannover****Nicole Datz****Ernst-August-Platz 10****30159 Hannover****T: +49 (0) 511 123586-0****F: +49 (0) 511 123586-199****München****Marco Dern****Friedenstraße 22****81671 München****T: +49 (0) 89 286 46-0****F: +49 (0) 89 286 46-111****Regensburg****Dr. Sandro Urban****Lilienthalstraße 7****93049 Regensburg****T: +49 (0) 941 383 873-237****F: +49 (0) 941 383 873-130****Stuttgart****Klaus Stefan Siler****Königstraße 27****70173 Stuttgart****T: +49 (0) 711 2221569-62****F: +49 (0) 711 6200749-99****Düsseldorf****Michael Wild****Klaus-Bungert-Straße 7****40468 Düsseldorf****T: +49 (0) 211 200 50-5****F: +49 (0) 211 200 50-950****Hamburg****Lars Behrendt****Valentinskamp 70****20355 Hamburg****T: +49 (0) 40 320 86 66-0****F: +49 (0) 40 320 86 66-29****Köln****Jens Krechel****Sachsenring 83****50677 Köln****T: +49 (0) 221 348936-0****F: +49 (0) 221 348936-250****Nürnberg****Dr. Klaus Dumser****Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57****90482 Nürnberg****T: +49 (0) 911 2479455-130****F: +49 (0) 911 2479455-050****Rosenheim****Thomas Bernhofer****Luitpoldstraße 9****83022 Rosenheim****T: +49 (0) 8031 87095 600****F: +49 (0) 8031 87095 799**

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.